

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGS- GERICHT



Az.: 13 LA 133/05
1 A 1321/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A. B.,

,

Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Klägers und
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Stein,
Börsenstraße 34, 26382 Wilhelmshaven,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

Beteiligter:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Asylfolgeantrag
- Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 26. August 2005
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - Einzelrichter der 1. Kammer - vom 11. April 2005 wird auf seine Kosten abgelehnt.

G r ü n d e

Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg, weil mit ihm Zulassungsgründe des § 78 Abs. 3 AsylVfG nicht dargelegt werden.

Der pauschale Hinweis auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wird dem Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG nicht gerecht. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist gegeben, wenn die Sache eine rechtliche oder eine tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der Klärung bedarf (BVerwGE 70, 24). Bei der Grundsatzberufung erfordert der Zulassungsantrag Angaben über die tatsächliche oder rechtliche Grundsatzfrage, deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit. Daran fehlt es hier. In dem Zulassungsantrag wird lediglich auf eine angebliche aktuelle Entwicklung der „Verfolgungslage“ von Angehörigen der Kaukasusvölker in der russischen Föderation hingewiesen, ohne dass im Einzelnen dargelegt wird, weshalb diese für ein Berufungsverfahren von Bedeutung sein soll. Insbesondere fehlen Ausführungen zu der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Thüringer OVG, Urt. v. 16.12.04 - 3 KO 1003/04 -), wonach für die Bevölkerungsgruppe der Kaukasier, insbesondere auch Tschetschenen, das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative sowohl in Inguschetien als auch in der russischen Föderation zu bejahen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben (§ 80 AsylVfG).

Ballhausen
mer

Dr. Uffhausen

Bre-